Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine

Band: 39 (1957)

Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landesbibliothek
Bern

AZ Winterthur, 18. Januar 1957 — Erscheint jeden Freitag — 36. Jahrgang Nr. 8

Schweizer Frauenblatt

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 13.50, halbjährlich Fr. 7.50. Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 16.–. Einzel-Nummern kosten 25 Rappen. Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhof-Kiosken. Abonnements-Einzahlungen auf Postcheck-Konto VIII b 58 Winterthur

Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Verlag: Genossenschaft «Schweizer Frauenblatt», Zürich
Redaktion: Frau B. Wehrli-Knobel, Birmensdorferstrasse 426, Zürich 55, Tel. (051) 35 30 65
Inseraten-Annahme: Ruckstuhl-Annoncen, Forchstrasse 99, Zürich 32, Tel. (051) 32 76 98, Postcheck-Konto VIII 16327
Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG., Tel. (052) 2 22 52, Postcheck-Konto VIII b 58

Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Insertionspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland. Reklamen: Schweiz 45 Rp., Ausland 75 Rp. Chiffregebühr 50 Rp. Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschriften der Inserate. Inseratenschluß Montag abend

Offener Brief an einen Nationalrat

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Sie gehören zu den Parlamentariern, die seit der Dezembersession nicht müde werden, in Wort und Schrift darauf hinzuweisen, wie selbstverständlich Sie es finden, dass sich die Frauen dem von den Räten beschlossenen Obligatorium in den Hauswehren stillschweigend unterziehen — sei es, weil wir uns gegenwärtig bereits in «Zeiten der Gefahr» befinden, sei es, weil Ihnen einfach das Sensorium für das Grundproblem abgeht, das die Frauen bewegt.

Ich vermute eher das letztere. Wie könnten Sie sonst in der Tagespresse einen Satz schreiben wie diesen: «Oh, ihr armen Frauen, wie schlecht geht es euch doch unter dieser Männerherrschaft!» — wenn Sie diesen Satz im Zusammenhang mit Ihrer Berichterstattung über die rechtliche Seite des Problems bringen, ob es in einem Rechtsstaat zulässig sein darf, dass ein Teil der Bürger über den andern Teil entscheidet.

Hier berühren Sie nämlich das Grundproblem, für welches Sie gar kein Verständnis aufzubringen scheinen. Vielleicht führt Sie folgender Vergleich in die Nähe dieses Verständnisses: In meinem Bekanntenkreise lebt ein Ehepaar in Frieden und Wohlstand. Der Mann verdient recht, die Frau verdient noch etwas dazu und verwaltet das gemeinsame Einkommen vorbildlich. Und plötzlich geschah es, dass sie händeringend daherkommt und fassungslos erzählt, wie ihr Heiri bockig werde und ihr den Zahltag nicht mehr abliefern wolle. Dabei dürfe er ein reichliches Taschengeld behalten, und sie bezahle alles Notwendige vom Rest: Hauszins, Heizung, Essen, Versicherungen, Anschaffungen, Luxus — einfach alles. Der Heiri brauche sich um gar nichts mehr zu kümmern. Wo es nicht reiche, lege sie von ihrem Verdienst dazu. «Und doch ist er nicht zufrieden! Er will selber befehlen, für was der einzelne Franken verwendet wird! Er ist sogar mit einem kleineren Taschengeld zufrieden, wenn er fortan selber bestimmen kann. Der dumme Heiri! Dabei ging es ihm bei der bisherigen Regelung nur zu gut! «Merken Sie, sehr verehrter Herr Nationalrat, dass auch einem Heiri die freie Selbstbestimmung etwas wert sein kann? Dass die Frage nicht lautet: Wie geht es mir am besten? Sondern eben so: Darf ich als freier Bürger, als freie Bürgerin mein Leben einrichten und gestalten?

Auch uns Frauen ist die Freiheit der Selbstbestimmung etwas wert. Sie ist es uns wert, dass wir gerne Opfer an Bequemlichkeit, an Wohlleben dafür zu bringen bereit sind. Dieser heisse Wunsch nach Freiheit und Selbstbestimmung ist im Grunde viel schweizerischer als das sentimentale Geplapper von der «Heimat, die es verdient, verteidigt zu werden». Eine rechte Schweizerin verliert über die Verteidigung ihrer Heimat kein Wort. Sie verteidigt sie im rechten Moment durch die Tat. Aber sie hat es satt, dass ihr, der mündigen Bürgerin, die Taten befohlen werden, dass sie Gesetzen und Verfassungsartikeln gehorchen muss, die über ihren Kopf hinweg eingeführt werden, — mag der Dreh, der dafür gefunden wird, lauten, wie er wolle.

Ja, der Dreh. Es riecht bedenklich nach Dreh, was aus den Ratssälen zu hören war. Es riecht sogar ein wenig nach Komplott. Und deshalb können wir Frauen Sie, die Parlamentarier, nicht mehr ganz ernst nehmen. Es wäre soviel ehrlicher gewesen, ganz einfach zu sagen: «Der Zivilschutz muss auf die Beine gestellt werden, denn die Zeit drängt. Er muss verfassungsmässig verankert werden, und die Dienstpflicht muss in die Verfassung hinein. Nur das ist eine saubere Lösung. Die Frauen aber dürfen erst obligatorisch verpflichtet werden, wenn sie selber nach Verfassung und Gesetz darüber abstimmen können. Heute können sie es noch nicht. Deshalb ist es eine der dringlichsten Aufgaben des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und seiner Sektionen, auf breitester Basis die Aufklärungsarbeit an die Hand zu nehmen, um die Frauen auf dem Boden der Freiwilligkeit zu gewinnen. Die Frauenverbände werden uns dabei helfen. Und daneben müssen wir dafür sorgen, dass es endlich mit den staatsbürgerlichen Rechten der Schweizerin vorwärts geht. Es ist höchste Zeit, der Schweizerin die fehlenden Rechte zu verschaffen, nachdem wir ihr bedenkenlos alle Pflichten aufbürden, die Land und Volk von ihr verlangen.» Ja, das wäre ein Wort gewesen, das wir ernst genommen hätten. Und es stimmt uns ein wenig traurig, was wir statt dessen zu hören bekamen — traurig, weil wir die mannhafte Schweizer Art dabei vermissten, die Dinge beim Namen zu nennen und zu den Tatsachen zu stehen, ohne sie zu verdrehen. Ich weiss, sehr verehrter Herr Nationalrat, dass Sie mir diese Worte nicht übel nehmen. Wenn sie mithelfen dürfen, Ihr Verständnis für unser Grundanliegen zu wecken, dann ist ihr Zweck erfüllt.

Mit schweizerischem Gruss *H. L.-O.*

Die Presse zum Zivilschutz-Obligatorium

In der parlamentarischen Nachlese der «Neuen Bündner Zeitung»

Umstritten blieb

die Dienstpflicht der Schweizer Frau,

die allerdings auf die Hauswehren beschränkt bleiben soll. In dieser Frage standen sich zwei beinahe gleich starke Lager gegenüber, eine Mehrheit, die befürchtete, die Hauswehren auf dem Wege der Freiwilligkeit weder quantitativ noch qualitativ genügend dotieren zu können, und eine Minderheit, die aus praktischen und grundsätzlichen Ueberlegungen heraus der Freiwilligkeit den Vorzug gegeben hätte. Für diese Minderheit setzten sich vor allem sozialdemokratische, demokratische und unabhängige Vertreter ein. Wir führten dazu u. a. aus:

«Es ist verständlich, dass im Zeitalter des totalen Krieges gerade ein kleines Land alles tun und alle Quellen ausschöpfen muss, um im Ernstfalle gewappnet zu sein. Was die Frage der obligatorischen Dienstpflicht der Frau betrifft, haben wir allerdings den Eindruck, dass wir nicht nur über das Ziel hinausschiessen, sondern allzusehr vom grünen Tisch aus legiferieren und uns der weitschichtigen Problematik der Frage zu wenig bewusst sind. Wir stehen im Begriffe, etwas verfassungsmässig zu verankern, über dessen Tragweite wir uns weder in praktischer noch staatspolitischer Hinsicht genügend Rechenschaft geben.

Mit einer Nonchalance sondergleichen setzen wir uns über Fragen hinweg, über die Klarheit bestehen müsste, bevor wir einen derart weitgehenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Frau verfügen. Einige stichwortartige Hinweise mögen diese Sachlage beleuchten:

Welches wird die Stellung der Frau im modernen Kriegsgeschehen sein?

Soll ihr Platz bei der Familie sein, als deren Behüterin in Abwesenheit des Kämpfers an der Front, diesem zugleich Gewissheit und Beruhigung verschaffend, dass die Dinge zu Hause ihren geordneten Gang gehen?

Wer entscheidet bei der Differenziertheit der Familien, wann die Frau diesen Platz aufzugeben und mit demjenigen an der «Kampffront» zu vertauschen hat, und wer entscheidet letztlich darüber, dass die Frau diese Front wieder verlassen darf, um sich ihrer eigentlichen fraulichen Sorge um die Familie zuzuwenden?

Wo beginnt und endet dieser Dienst, rein technisch gesehen, mit der zunehmenden Intensität der Gefahr und Zerstörungen?

Bleibt er nur auf das eigene Haus und den selbstbesiedelten Wohnblock beschränkt oder erheischt er auch den Einsatz im Nebenhaus und im nämlichen Strassenzug?

Die obligatorische Dienstpflicht heisst Einsatz des Lebens nicht nur im eigenen und im Interesse der Familie, sondern Einsatz im Dienste der Gesamtheit. Er kann Leben und Gesundheit fordern, und Strafbestimmungen bedrohen jenen, der sich aus irgendeinem Grunde gegen die Dienstpflicht vergeht. Haben wir uns überlegt, dass die Verankerung derart weitgehender Pflichten auch Rechte begründet, vorerst Rechte materieller Art, wie sie jeder Soldat an den Staat geltend zu machen hat? Diese Tatsachen erfordern mit dem Obligatorium zusammen der militärischen Dienstleistung entsprechend eine Rekrutierung mit all ihren Nebenwirkungen und Folgen. Einen derartigen Apparat dürfen wir nur aufziehen, wenn die uns gestellte Aufgabe in anderer Weise nicht erfüllt werden kann. Wir übersehen dabei offenbar, dass wir den vorliegenden Verfassungsartikel in erster Linie für Friedenszeiten erlassen, dass wir im Ernstfalle auf Grund der Vollmachten jederzeit das anordnen können, was uns über das Normale hinaus notwendig erscheint.

Man mag uns einen einzigen Fall nennen, in dem in unserer Geschichte die Schweizer Frau ihre Aufgabe ohne jedes Obligatorium nicht erfüllt hätte, es sei denn, wir gingen davon aus, dass es bisher ohne ihre Mitwirkung gegangen sei. Wir müssen doch uneingeschränkt und dankbar feststellen, dass die Schweizer Frau in aller Vergangenheit immer da war, freiwillig und selbstverständlich, aus ihrer mütterlichen Einstellung und aus ihrem Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Staat heraus, um zu dessen Ausbau und Verteidigung das beizutragen, was in ihren nicht geringen Kräften lag.

Diesen Zustand wollen wir nun mit echt männlicher Gründlichkeit ändern, mit aller Garantie aber auch dafür, dass wir nichts Besseres an seine Stelle setzen werden. Vergessen wir weiter nicht, dass wir alles Interesse daran haben, auf dem Wege der Freiwilligkeit die besten der Frauen zur Vorbereitung einer Aufgabe zu erhalten, die im Ernstfalle von höchster Bedeutung sein kann, um damit zugleich jenes Kader zu schaffen, das uns anderen Rückhalt geben wird als ein im bekannten militärischen Verfahren sich vollziehendes Auslesesprinzip. Die Schweizer Frauen sind bereit, ihre Pflichten auf der Basis der Freiwilligkeit zu erfüllen. Sehen wir vorerst, wie die Dinge sich entwickeln. Die Möglichkeit, ein Obligatorium zu verfügen, bleibt uns immer noch.

Entscheidend für dessen vorläufige Ablehnung sind für uns indessen auch einige formelle Ueberlegungen.

Es gibt keinen Verfassungsartikel, keine Gesetzesbestimmung, die irgendwelche Dienstpflichten des Bürgers stipulieren, zu denen wir Männer uns nicht hätten aussprechen können. Wir erfüllen also ausnahmslos Pflichten, die wir uns selbst auferlegt haben. Ganz anders hier. In der Verfassung und später in vermutlich recht weitgehenden Gesetzesbestimmungen verfügen wir die Dienstpflicht eines Grossteiles unseres Volkes, der von jeglicher Mitbestimmung ausgeschlossen ist, den wir weder um seine Meinung fragen, geschweige ihm ein Mitspracherecht einräumen. Unser demokratisches Selbstbestimmungsrecht ist geschichtlich und staatspolitisch herausgewachsen aus den Pflichten, die wir zur Verteidigung dieses Landes auf uns genommen haben. Heute stehen wir im Begriffe, der Frau diese letzte bürgerliche Verpflichtung mit allen ihr innewohnenden Konsequenzen aufzuerlegen, die staatsbürgerlich gesehen allein zur Not noch eine Differenzierung der fraulichen und männlichen Rechte im Staate begründen liess.

Den Schritt nur halb tun, bedeutet Schaffung einer krassen und bewussten Rechtsungleichheit, die wir uns nicht zuschulden kommen lassen dürfen. Verzichten wir darauf, männliche Selbstgefälligkeit und Ueberheblichkeit, dass wir als Lenker der Staatsgeschicke alle Dinge zum besten fügen und allein zu überblicken vermögen, in einem derartigen Ausmass zur Schau zu stellen, wie wir es mit dem Obligatorium für die Frauen zu tun im Begriffe sind. Verzichten wir auf diesen Akt staatsbürgerlicher Willkür und helfen wir mit, in einem Zeitalter, in dem ohnehin alles zur Masse und Kollektivität drängt, den Geist der Individualität dort zu erhalten, wo er noch am lebendigsten ist, bei unseren Frauen und Müttern.»

Leider vermochte sich der Nationalrat dieser Auffassung nicht anzuschliessen. Der Ausgang der Abstimmung mag deshalb für unsere Frauen eine bittere Enttäuschung bedeutet haben. Eine Enttäuschung freilich, von der wir hoffen, dass sie überwunden wird, weil einmal die Aufgabe des Zivilschutzes darunter nicht leiden darf, zum anderen aber, weil jede andere Haltung der Realisierung aller anderen staatsbürgerlichen Wünsche der Schweizer Frauen nicht förderlich wäre. *G. S.*

Im «St. Galler Tagblatt»

Erdauern, nicht erzwingen

Der von den eidgenössischen Räten in der jüngsten Dezembersession verabschiedete Zivilschutzartikel hat den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht auf den Plan gerufen. Nicht unerwartet. Der für die politische Gleichberechtigung der Schweizer Frauen kämpfende Verband hat sich eh und je gegen den Einführung eines Obligatoriums der Zivilschutzpflicht für Frauen ausgesprochen, solange diesen nicht die gleichen politischen Rechte wie den Männern gewährt sind. Diese Frauenorganisation hat nie ein Hehl daraus gemacht, dass sie das beabsichtigte Obligatorium, das nun für den Zivildienst bei den Hauswehren vorgesehen ist, gleichsam als Kampfmittel zur endlichen Durchsetzung ihrer Postulate einzusetzen gewillt ist.

Dieses Vorgehen ist zweifellos konsequent und darf angesichts der bemühend langsamen Entwicklung, die die Frauenrechtsfrage in der Schweiz nimmt, nicht einfach mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Frägt sich nur, ob es auch klug und opportun sei. Klug: vermag diese Haltung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht seinen Forderungen Auftrieb zu verleihen? So, dass das Obligatorium wirklich die politische Gleichberechtigung der Frauen nach sich zöge? Wir glauben es nicht. Deshalb nicht, weil die ganze bisherige Entwicklung der Frauenrechtsfrage, vorab die verschiedenen Abstimmungen in den Kantonen, bewiesen hat, dass dieses Problem erdauert sein will. Es sind zu viele ernsthafte Bedenken, zu hartnäckige Ressentiments, mit denen nun einmal gerechnet werden muss, zu überwinden, als dass auf dem Wege über eine sofortige, integrale Lösung das Ziel erreicht werden könnte.

Es gilt, die Widerstände zu beseitigen, die politischen Parteien zu einer klaren Stellungnahme zu gewinnen. Dies kann unseres Erachtens mit Erfolg zunächst nur auf dem Boden der kleineren politischen Gemeinschaften und im Sinne einer partiellen Einführung des Frauenstimmrechts angebahnt werden. Von der Angewöhnung, von der Bewährung in der Mitsprache in kirchlichen Angelegenheiten, in Schulfragen, auf den mannigfaltigen Gebieten der Fürsorge usw. hat die Forderung nach einem umfassenden Frauenstimm- und -wahlrecht auszugehen, und auf dieser Grundlage kann sie auch mit sicheren Erfolgsaussichten gestellt werden. Wo aber der Anschein von Zwängerei erweckt wird, bleiben heute die Chancen gering. Das war so im Kanton Zürich, wo sich die «harten» Verfechterinnen der PdA-Initiative auf Gewährung der integralen Rechte verschrieben. Und das würde auch im Falle der Vermischung von Zivildienstobligatorium und Frauenstimmrecht der Fall sein.

Bleibt die zweite Frage: Ist diese Vermischung opportun, zeitgemäss? Auch sie ist zu verneinen. Die Einführung des obligatorischen Zivildienstes bei den Hauswehren ist ein dringliches Postulat der Stunde, dessen Erfüllung keine Aufschiebung verträgt. Die Belastung, die sich daraus für die Frauen ergibt, steht in keinem Verhältnis zur Militärdienstpflicht der Männer und taugt deshalb kaum als Ansatz zu einer Forderung im Sinne von «Gleiche Pflichten — gleiche Rechte». Zudem: Was die der Zivildienstpflicht unterstellten Frauen zu beschützen haben, ist ihr Ureigenstes: Haus, Familie, Kinder.

Man kann deshalb dem Schweizerischen Frauenstimmrechtsverband zu seiner jüngsten Erklärung keinen guten Brief schreiben. Als überzeugte Befürworter des Frauenstimmrechtes erst recht nicht.

Wir brauchen nicht so fortzuleben,
wie wir gestern gelebt haben.
Macht euch nur von dieser Anschauung los,
und tausend Möglichkeiten laden uns
zu neuem Leben ein

CHRISTIAN MORGENSTERN

Die andere Stimme der Frauen

Es wurde hier vor kurzem die Haltung des Schweizerischen Frauenstimmrechtsverbandes zur Frage des Obligatoriums der Zivilschutzpflicht der Schweizer Frauen kritisch unter die Lupe genommen. Dies in der Meinung, es seien Zeitpunkt und Sache denkbar schlecht gewählt, um die Forderung nach Gewährung des politischen Mitspracherechtes in die Waagschale der Entscheidung für oder wider den Zivilschutzartikel zu legen. Wir vernahmen inzwischen eine andere, angenehmere Stimme aus Frauenkreisen, jene des Bundes Schweizerischer Frauenvereine. Nicht nur dass dieser Bund in einem Artikel seines Pressedienstes über die den Frauen im Rahmen des Zivilschutzes zugedachten Aufgaben eingehend und werbend aufklärt; er legt seiner Zusendung auch einen Werbeprospekt des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz bei mit der Bitte, die Tätigkeit seiner Sektionen zu unterstützen und sich bei den kantonalen oder lokalen Zivilschutzämtern zur Mitarbeit im Zivilschutz anzumelden.

Wir meinen, diese Einstellung aus Frauenkreisen gegenüber einem dringlichen Gebot der Stunde sei in zweierlei Hinsicht vernünftiger als die mit dem Geruch der Zwängerei behaftete, mit dem Drohfinger schwenkende Erklärung des Frauenstimmrechtsverbandes. Es wird zwar auch von seiten der Frauenvereine in keiner Beziehung der Anspruch der Frauen auf politische Gleichberechtigung preisgegeben. Aber der Dachverband der Schweizerischen Frauenvereine weiss die Dinge gegeneinander abzuwägen, sie gleichsam in eine Dringlichkeitsskala zu stellen, in der die Mitwirkung der Frau am Zivilschutz eindeutig in vorderer Linie steht. Damit bekennt er sich als ein an den Aufgaben der Landesverteidigung mittragendes, verantwortungsvolles Glied der Gemeinschaft.

Und daraus, aus dieser Haltung, erwächst ein zweites: im Bezug auf die zur Diskussion stehenden politischen Anliegen der Frauen selbst. Das Einstehen der Frauen für die Erfüllung der ihnen zugedachten Aufgaben wird ihre Wirkung nicht verfehlen. Auch bei jenen nicht, die trotz dem namhaften Anteil der FHD an den Dienstleistungen im zweiten Weltkrieg und trotz den auf lokalem und kantonalem Boden erwiesenen Vorteilen einer Mitsprache der Frau bei der Regelung öffentlicher Dinge bis jetzt an ihrer sturen Ablehnung einer politischen Gleichberechtigung festhielten. Gerade diese positive Einstellung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine scheint uns geeignet zu sein, jene relativ starke Gruppe von Schwankenden, die bislang zwischen den grundsätzlichen Nein- und den grundsätzlichen Ja-Sagern stand, auf die Seite der Befürworter des Frauenstimm- und -Wahlrechtes hinüberzuziehen. Darauf kommt es heute an.

Kleine Nachschrift zu diesen beiden Kommentaren

Es ist zwar nicht ganz ungefährlich, diese beiden Kommentare einander gegenüber zu stellen, da sie sozusagen einen Frauenverband gegen den anderen ausspielen. Zweifellos entspricht aber diese Pressestimme den Meinungen, die man sich weitherum im Volk zur Reaktion der beiden Organisationen auf den Parlamentsentscheid über das Hauswehrobligatorium gemacht hat.

Bei genauer Ueberlegung muss man allerdings zugeben, dass die Dinge so einfach nicht liegen. Der Stimmrechtsverband ist eine Kampforganisation und hat, im Gegensatz zum Bund schweizerischer Frauenvereine, ein viel enger gestecktes Ziel. Er muss anders vorgehen, denn er vertritt ausschliesslich Frauen, welche das Stimmrecht wünschen und von diesem Verband die Erreichung dieses Zieles erwarten.

Anders der BSF, dessen Aufgaben viel mehr in die Breite gehen und der die Dachorganisation von vielen Frauenvereinen und Organisationen darstellt, welche die Förderung sehr mannigfacher Postulate von ihm erwarten.

Beide Organisationen haben also ihre bestimmte Mission zu erfüllen, und jede von ihnen tut das auf die ihrer Zusammensetzung entsprechende Art. Wie überall in der Welt, so gibt es auch in unserem Land das kämpferische und das erdauernde Element. Beide Typen zusammen ergeben aber erst jene Einheit, die ein gemeinsames Postulat schliesslich der Realisierung entgegenführen. *H. C-O.*

«. . . da die ganze Welt bewundernd nach Ungarn blickt»

In diesem Zeitpunkt sei es unverständlich, dass man sich in der Schweiz gegen das Obligatorium für die Frauen in den Hauswehren des Zivilschutzes wehre. So tönt es von Männerseite, und es ist erstaunlich, dass soundso viele Menschen, auch Frauen, dies gedankenlos nachsprechen.

Warum schaut die ganze Welt bewundernd nach Ungarn?

Wir würden sicher die sehr unterschiedlichen Gründe der «ganzen Welt» nicht alle zu den unsrigen machen; aber wir rechnen uns unter die Zahlreichen, die dem ungarischen Volk um seines Kampfes für Freiheit und Menschenwürde unsere Bewunderung zollen. Die Männer und Frauen Ungarns leben in einer Scheindemokratie; sie müssen mit sich machen lassen, was ihren Machthabern beliebt. Dagegen haben sie sich erhoben, die Frauen nicht weniger als die Männer.

Warum widerstehen viele Schweizerinnen und — zu ihrer Ehre sei es gesagt — auch zahlreiche Schweizer der obligatorischen Einordnung der Frauen in die Hauswehren?

Es mögen auch bei ihnen unterschiedliche Gründe massgebend sein; auch da rechnen wir uns unter die Zahlreichen, denen es um Freiheit und Menschenwürde geht. Endlich, endlich bricht sich auch unter unserer Bevölkerung die Ueberzeugung Bahn, dass wir in der Schweiz in einer Scheindemokratie leben, weil die Frauen mit sich machen lassen müssen, was den Männern beliebt. Sollte man die Frage der Zuziehung der Frauen zu den Hauswehren den gesamten Erwachsenen vorlegen, so würde sie — nach unserem Dafürhalten — wohl bejaht werden. Es handelt sich bei der Mehrheit der Widerstrebenden also nicht um Zweifler an der Möglichkeit eines Zivilschutzes, wohl aber um Menschen, die nicht mehr Untertanen sein wollen, sondern für Freiheit und Menschenwürde zu kämpfen bereit sind. Gerade weil sie mit Bewunderung nach Ungarn blikken, haben sie die Verpflichtung, auch fest in ihrem Kampf zu stehen.

Tanks wird man nicht gegen sie auffahren lassen; höchstens wird man die Widerstrebenden einsperren. Wir hoffen aber immer noch, man erspare unserem Volk diese unwürdige Situation. Die Stimmberechtigten haben dazu anfangs März die Möglichkeit.

G. Gerhard

Blick nach Deutschland

Was brachte die Innenpolitik der Frau im Jahre 1956?

Hier soll in einem Rückblick aus der Sicht der Bundeshauptstadt zusammengetragen werden, was die Innenpolitik der Frau im Jahre 1956 beschert hat.

Das Thema, um das sich vor allem in den letzten Monaten die Innenpolitik drehte, war zweifellos die Sozialreform. Zwar haben die Sozialpolitiker des Bundestages und des Arbeitsministeriums bis zur Grenze ihrer physischen Leistungsfähigkeit gearbeitet, um dieses Reformwerk noch bis zum Jahresende zu verabschieden. Immer neue Schwierigkeiten (fehlende Unterlagen, Rechenfehler, währungspolitische Bedenken namhaftester Fachleute, Warnungen der Versicherungsmathematiker) haben die Abgeordneten davon überzeugt, dass man ein solches Gesetz nicht überstürzen darf. Seine Verabschiedung wird sich nun wohl bis in die ersten Monate des neuen Jahres hinauszögern. Ueberbrükkungszahlungen sollen aber dafür sorgen, dass die Rentner schon ab 1. Januar in den Genuss der versprochenen Verbesserungen kommen.

Heute schon lässt sich jedoch übersehen, wie die Altersrente der Frau künftig aussehen wird. So wird es künftig möglich sein, dass eine Frau, die in den letzten zwanzig Jahren vor Beantragung der Altersrente zehn Jahre ununterbrochen gearbeitet hat, schon mit 60 Jahren ihre Altersrente bezieht. Bisher musste sie damit warten, bis sie 65 Jahre alt war. Ausserdem steht heute schon fest, dass die Rente einer Witwe, gleich, ob sie arbeitsfähig ist oder nicht, immer 60 Prozent der Rente ist, die der Ehemann bekommen hätte, wenn er noch lebte.

Der zweite grosse innenpolitische Komplex, der die Frauen in diesem Jahre bewegte, war die Bemühung des Parlaments, die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Mann und Frau in unser Familienrecht einzubauen. Der vom Bundestag eigens eingesetzte Unterausschuss für die Familienrechtsreform hat in den letzten Monaten alle wesentlichen Fragen dieser grossen Rechtsreform durchberaten. Es gehört zu den erfreulichsten politischen Erfolgen des Jahres, dass diese Beratungen — an denen Politiker aller Parteien teilnahmen — im Geiste echter Verständigungsbereitschaft geführt wurden. So konnte man über die meisten Fragen völlige Uebereinstimmung erzielen. Die Abgeordneten einigten sich z. B. auf ein neues Güterrecht, nach dem Mann und Frau alles selbst behalten und verwalten, was sie in die Ehe einbrachten oder während der Ehe dazugewannen. Noch bedeutsamer ist, dass in der gesetzlichen Erbfolge künftig bei dem Tod eines Ehegatten der überlebende Gatte neben den Kindern nicht mehr wie bisher nur ein Viertel, sondern die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen bekommen soll.

Schon lange war es allerdings klar, dass über die Grundsatzfragen, wer in den Fragen der Ehe und der Kindererziehung künftig Entscheidungsrecht haben solle, nur in einer Abstimmung entschieden werden konnte. Die Vorentscheidungen sind auch in diesen Fragen gefallen. Der Unterausschuss «Familienrechtsreform» beschloss mit einer Stimme Mehrheit, dass die Ehegatten in allen ehelichen Angelegenheiten künftig gemeinsam entscheiden müssen. In der Frage der Kindererziehung stimmte der Rechtsausschuss mit zwei Stimmen Mehrheit für den Stichentscheid des Ehemannes. Im kommenden Jahr wird das Plenum des Bundestages die endgültige Fassung des Gesetzes beschliessen müssen.

Wenden wir uns nun aber den jungen Menschen zu. In keinem Jahr hat sich das Parlament wohl so viel mit Jugendfragen befasst wie in diesem. Da wurde zunächst die Frage diskutiert, ob man nicht alle Bemühungen um die Erziehung und Bildung der Jugend wieder in einem Bundeskultusministerium zusammenfassen sollte.

Das wurde im Bundestag abgelehnt; es wurde aber angeregt, mehr als bisher über alle Länderkompetenzen hinweg zu versuchen, endlich z. B. die Schulraumnot zu beseitigen. Sehr eingehend wurde der Bundesjugendplan geprüft. Hier fliessen alle Gelder zusammen, die der Bund zur Förderung der Jugend aufwendet. Es wurde beschlossen, künftig mehr für die Freizeit der Jugendlichen zu tun und vor allem bei der Vergabe öffentlicher Mittel auch einmal der besonderen Schwierigkeiten der jungen Mädchen zu gedenken.

Leider ist es nicht gelungen, das lang erwartete Gesetz über den Jugendarbeitsschutz zu verabschieden. Immerhin hat das Bundesarbeitsministerium nun endlich im Dezember seinen Gesetzesentwurf hierzu vorgelegt. Danach wird die Arbeitszeit der Jugendlichen künftig 42 Stunden wöchentlich betragen. Weiter soll eine umfangreiche gesundheitliche Betreuung der arbeitenden Jugend in die Wege geleitet werden. In den Ausschüssen beriet man, ob das Jugendschutzalter nicht heraufgesetzt werden solle, so dass z. B. künftig alle nicht jugendfreien Filme für Jugendliche bis zu 18 Jahren gesperrt bleiben.

Und nun einige Worte zur Gesundheitspolitik: Das wichtigste Ereignis auf diesem Gebiet war zweifellos, dass es dem gemeinsamen Bemühen aller Frauen des Bundestages in diesem Jahr gelungen ist, endlich die Vorlage eines neuen Lebensmittelgesetzes zu erzwingen. Das Gesetz hat Anfang Dezember seinen Gang durch das Parlament angetreten. Es wird, wenn es verabschiedet ist, hoffentlich künftig verhindern, dass unsere Lebensmittel durch Chemikalien und Behandlungsmethoden entwertet oder gar schädlich gemacht werden. Für viele Eltern war es eine gute Kunde, dass das Bundesgesundheitsamt in diesem Herbst endlich die Erstellung des Serums gegen die Kinderlähmung erlaubte, so dass im kommenden Jahr mit der Schutzimpfung gegen die Kinderlähmung begonnen werden kann.

Ein Blick auf die Wirtschaftspolitik: Das ganze Jahr hindurch rangen Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände um höhere Löhne und um kürzere Arbeitszeiten. Das Parlament und das Bundeswirtschaftsministerium hatten die Aufgabe, die sich aus diesem Kampf ergebenden Preissteigerungen aufzufangen. So wurde die Einfuhr billiger Auslandswaren gesetzlich erleichtert und zahlreiche Zölle gesenkt. Leider haben diese Bemühungen auf dem Gebiet, das uns am nächsten liegt, nämlich bei den Lebensmittelpreisen, wegen der staatlichen Rücksichtnahme auf unsere heimische Landwirtschaft sich am wenigsten auswirken können. Die Preise sind langsam aber stetig gestiegen. Auch der neue Preistreibereiparagraph, der im nächsten Jahr in Kraft treten soll, wird daran nichts ändern. Er wird nur dann wirksam, wenn eine Paniksituation in «ausbeuterischer und verwerflicher Weise» mit übermässig hohen Preisen ausgenutzt wird. Auf deutsch, für die kleinen Preissteigerungen, die wir täglich beobachten müssen, nützt er nichts.

Ein weiteres, etwas zwielichtiges Geschenk machten uns die Politiker mit dem Ladenschlussgesetz. Im neuen Jahr werden die Läden im ganzen Bundesgebiet werktags um 18.30 Uhr und samstags um 16.00 Uhr ihre Pforten schliessen. Das hat die Beschäftigten des Einzelhandels zweifellos mehr gefreut als die Verbraucher.

In den letzten Wochen der weltweiten Krisen tauchte schliesslich noch eine neue wirtschaftliche Frage auf und zwar: Haben wir eigentlich genug Vorräte, um Krisenzeiten und Mangelerscheinungen ohne Rationierungen oder gar Bezugscheine bestehen zu können? Zunächst wurde im Bundestag die gesetzliche Grundlage neu geschaffen, die es der Bundesregierung ermöglicht, im Falle einer Krise lenkend einzugreifen. Das war wohl nötig — besser aber wäre wohl, wenn beim Handel und vielleicht auch bei jedem einzelnen Haushalt eine vernünftige Vorratshaltung betrieben würde, denn in den letzten Wochen sah man doch, dass das Von-der-Hand-in-den-Mund-Leben unter Umständen riskant sein kann.

Zum Schluss müssen — leider — noch ein paar Worte über den Luftschutz gesagt werden. Das Parlament hat sich sehr eingehend mit den Gesetzen befasst, die den Aufbau einer Bundeswehr ermöglichen. Das erste Luftschutzgesetz ist darüber zu kurz gekommen. Es wurde nicht verabschiedet, weil bisher keine Einigung darüber zu erzielen war, ob der Bund die Kosten der Luftschutzräume allein zu tragen hat, oder ob die Gemeinden ebenfalls zahlen müssen. Die letzten aussenpolitischen Ereignisse haben uns aber den Mangel an jedem Schutz für die Bevölkerung bestürzend vor Augen geführt, so dass man jetzt wohl daran gehen wird, auch die Verteidigung der Zivilbevölkerung ernsthaft zu bedenken.

Lassen Sie mich diese Betrachtung der Innenpolitik des vergangenen Jahres so zusammenfassen: Es wurde 1956 politisch ungeheuer fleissig gearbeitet und es ist gelungen, für zahlreiche grosse Gesetzeswerke, wie z. B. die Familienrechtsreform, die Sozialreform oder das Lebensmittelgesetz die nötigen Vorarbeiten abzuschliessen. Möge es dem Bundestag gelingen, im kommenden Jahr, seinem letzten Arbeitsjahr, all das zu einem guten Ende zu bringen, was in diesem Jahr begonnen und vorbereitet wurde.

Fides Krause-Brewer

(«Informationen für die Frau, Bonn»)

Vertreterin im Exekutivrat der UNESCO

Während der 9. Generalversammlung der UNESCO in New Delhi, die am 5. November 1956 eröffnet wurde, fanden die Wahlen zum Exekutivrat statt. Die deutsche Regierungsvertreterin, Dr. Maria Schlüter-Hermkes, wurde mit 57 von 66 Stimmen wiedergewählt. Sie gehört dem Exekutivrat an seit der 8. Generalversammlung in Montevideo (1954). Damals wurde die Bundesrepublik erstmals auf zwei Jahre Mitglied dieses Gremiums. (Aus «Informationsdienst» der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen, Nr. 11/56.)

Politisches und anderes

Eidgenössische Abstimmungen

Der Bundesrat hat die eidgenössische Abstimmung über die Ergänzung der Bundesverfassung durch zwei Artikel über den Zivilschutz und über den Rundspruch und das Fernsehen auf den 3. März 1957 festgesetzt.

Rücktritt Edens, Macmillan Nachfolger

Sir Anthony Eden ist als Premierminister Grossbritanniens zurückgetreten. In einer persönlichen Abschiedsbotschaft gab Eden als Ursache seines Rücktrittes seine geschwächte Gesundheit an, obwohl in politischen Kreisen dieser Schritt als Folge der verunglückten Suezaktion betrachtet wird. Zum neuen englischen Premierminister wurde der bisherige Schatzkanzler Harold Macmillan ernannt. Im neuen Kabinett bleibt Selwyn Lloyd Aussenminister.

Die Sowjetregierung zum Mittelostplan Eisenhowers

Die sowjetische Nachrichtenagentur Tass veröffentlichte am Samstag eine amtliche Erklärung, in welcher u. a. gesagt wird, die Ausführungen Präsident Eisenhowers über die amerikanische Politik im Mittleren Osten widersprechen den Grundsätzen und den Zielen der Vereinten Nationen und enthalten eine ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit im Mittleren Osten.

Abrüstungspläne vor der UNO

Die Vereinigten Staaten haben am Montag in der politischen Hauptkommission der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen neuen Abrüstungsplan unterbreitet. Nach diesem Plan soll zunächst eine internationale Vereinbarung erzielt werden, wonach alles spaltbare Material unter wirksamer internationaler Ueberwachung nur noch für ausschliesslich nichtmilitärische Zwecke hergestellt, verwendet und gelagert würde. Der Plan sieht auch die Reduktion der konventionellen Rüstungen und Streitkräfte unter Kontrolle vor. Der sowjetische Delegierte legte die Abrüstungsvorschläge der Sowjetunion dar. Seine Ausführungen enthielten keine neuen Elemente.

Neue Unruhen in Budapest

Am vergangenen Freitag kam es in Budapest zu einer Reihe von antikommunistischen Kundgebungen, an denen sich Tausende von Arbeitern beteiligten. Die ungarische Miliz eröffnete das Feuer auf die Demonstranten. Zwei Arbeiter wurden getötet. Die sowjetischen Panzer rollten hinter der Miliz wieder auf, doch wurden sie offenbar nicht eingesetzt. Am gleichen Tage verhaftete die ungarische politische Polizei acht Führer von Universitätsstudenten.

Polens dritter Weg

Der polnische Parteisekretär Gomulka erklärte anlässlich einer Wahlrede vor Fabrikarbeitern in Warschau, Polen werde einen dritten Weg zum Sozialismus verfolgen, der von dem sowjetischen und dem jugoslawischen Muster unabhängig sei.

Die Charta von Florenz

Im Florentiner Palazzio Vecchio ging am Samstagabend die internationale Konferenz für den Schutz der Zivilbevölkerung zu Ende, an welcher Delegationen aus zwölf Ländern teilnahmen. In der Schlussitzung verlas De Senarclens, Mitglied des Genfer Staatsrates, die «Charta von Florenz». Diese «Charta» wendet sich an alle Regierungen, damit sie unverzüglich alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um die internationalen Konventionen zu ergänzen und eine solide rechtliche Grundlage für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall zu schaffen. Ferner empfiehlt das Dokument die Schaffung besonderer Zonen, die von Kriegshandlungen verschont bleiben sollen und in welchen sich im Kriegsfall die Zivilbevölkerung befinden soll.

Trauriger Rekord in den USA

Im Jahre 1956 erreichte die Zahl der Todesfälle bei Verkehrsunfällen in den Vereinigten Staaten eine neue Höchstzahl. Die schätzungsweise 40 200 Toten des vergangenen Jahres übertreffen um 231 die bisherige Höchstzahl vom Jahre 1941.

Ueber drei Millionen Betriebe von Frauen geleitet

Wie in Deutschland und anderen Ländern der westlichen Welt, so hat auch in Frankreich die Frau auf allen Gebieten der Wirtschaft einen erstaunlichen Vormarsch angetreten. An der Spitze von dreieinhalb Millionen Betrieben der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie stehen heute Frauen. Da die Zahl aller französischen Betriebe etwa acht Millionen beträgt, hat die Französin die Leitung fast der Hälfte aller Betriebe übernommen.

Schliessung der Nachtcafés in Zürich?

Der Stadtrat von Zürich beantragt dem Gemeinderat die Aufhebung der Nachtcafés in Zürich auf den 1. Mai 1957.

Abgeschlossen: Dienstag, 15. Januar 1957. *cf*

Frauen auf Schloß Wildegg

Von Marta Tanner

Da der Sohn Bernhard, der Wildegg übernehmen sollte, erst 21 Jahre alt war damals, und noch in die Welt hinaus wollte, wurde die Gutsverwaltung dem Notar Daniel Grieb von Burgdorf übertragen, der dieses Amt gewissenhaft erfüllte. Bernhard blieb im Ausland und nahm als Kürassierkommandant im Regiment von Hallwil an der grossen Türkenschlacht zum Entsatze Wiens teil. Eine schwere Verwundung am Schenkel zwang ihn, den Abschied zu nehmen, der ihm in vollen Ehren gewährt wurde. Auf der Rückreise über Paris lernte der junge Effinger den Obersten Joh. Baptist v. Salis kennen und in der Folge interessierte er sich für dessen weibliche Nachkommenschaft auf Soglio im Bergell, da schon verschiedene Verwandte adlige Bündnerinnen heimgeführt hatten. Schon im nächsten Oktober machte er sich auf nach dem prächtigen Landsitz der Salis v. Soglio, wo er um Barbara, Tochter des Friedrich v. Salis, Hauptmann und Podestat im Bergell anhielt. Die Werbung wurde angenommen und der Ehebrief aufgesetzt, der für uns interessant ist.

Darnach erhielt die Braut als Morgengabe 300 Dukaten, sowie Kleider und Kleinodien nach Standesgebrauch. Für den Fall des kinderlosen Absterbens ihres künftigen Gemahls wurde ihr Wildegg als Witwensitz zugesprochen und jährlich 6 Saum Wein und 10 Malter Korn oder 100 Taler, sofern sie anderswo wohnte. Die Braut dagegen brachte ihm eine Jahresrente von 100 Dukaten. Sollte die künftige Gemahlin kinderlos sterben, so fielen ihr zugebrachtes Gut, die Jahresrente mit der Morgengabe, die Kleider und Kleinodien, sowie «Verehrung und Gefälle», sowie eine Dame erbberechtigt war, an ihre beiden Brüder, resp. ihre Nachkommen und mussten zu diesem Zwecke nach Chur zurückgebracht werden. Dagegen wurde ihr, noch ihren allfälligen Kindern gestattet, irgend etwas zu testieren. Der Junker Hochzeiter behielt sich vor, den dritten Teil seines Vermögens zu Gunsten seines Stammes nach seinem Willen zu verordnen. Zur Sicherstellung ihres mitgebrachten Vermögens sollte Barbara die Herrschaft Wildegg als Pfand dienen. Als solches versprachen ihr die beiden Brüder 40 000 Gulden Churer Währung, den Taler zu 32½ Batzen, ohne Rücksicht auf Kurs. Davon waren 6500 Gulden gleich nach der Hochzeit, vier gleichhohe Summen in ebenso vielen jährlichen Raten und der Rest von 7500 Gulden auf Ableben der Mutter zu entrichten. Ausserdem sollte sie, für den Fall, dass ihre Brüder ohne Kinder stürben, mit den beiden Schwestern gleich erbberechtigt sein, im Falle aber ihre Brüder durch Verfolgung, Krieg oder Pest geschädigt würden, dies billig in Rechnung gezogen werden müsse.

Dies erstaunlich ausgedächte Aktenstück (wir sehen, dass in einer Zeit, wo man sich noch nicht für hundert Zufälle versichern konnte, die Menschen sich wohl zu helfen wussten und eine Heirat einem Geschäft gleich kam!) unterzeichneten ausser dem Bräutigam und seinem Schwager, die Braut, ihre Mutter, ihre beiden Brüder, ihr Schwager Andreas v. Planta, sowie noch einige Verwandte. Nach der Verlobungsfeier vereinigten die folgenden Tage ein glückliches Brautpaar mit seinen Verwandten, doch musste an den Aufbruch schon aus dem Grunde gedacht werden, um noch über die Alpenpässe zu gelangen, bevor sie verschneit waren. Die kurze Zeit, welche die Verlobten bis zu ihrer Vermählung trennte, wurde von Bernhard benutzt, um mit allem Eifer die Umbauten an der alten Burg zu fördern, welche sie seiner jungen, an grösseren Aufwand gewöhnten Gattin wohnlicher machen sollten . . . Sobald die erste Frühlingssonne die Alpenpässe von den Schneewällen befreite, mit denen der Winter jeden Verkehr zwischen Süd und Nord gesperrt hatte, machte sich die Braut mit stattlichem Gefolge auf, um ihren zukünftigen Gatten in seine Heimat zu folgen. Es war ein malerischer Zug von bunt aufgezäunten Maultieren, welcher die Ausstattung der Braut über die steinigen Alpenpfade aus dem sonnigen Bergell nach dem noch mit ihren tannenbekrönten Berggipfeln im Winterkleid prangenden Gegenden des Walen- und Zürichsees trug, und nicht alle Begleiter waren der Sprache der Menschen mächtig, welche ihnen hier den Weg wiesen und den Unterhalt boten. Die beiden am reichsten und schönsten ausgestatteten Lasttiere aber trugen die grosse Sänfte der Braut, deren lederne Fensterverschlüsse die schöne Insassin vor Unwetter und allzu grosser Kälte schützten. In Schlieren, anderthalb Wegstunden nordostwärts unterhalb den Stadtmauern Zürichs harrte seiner der Bräutigam, um im Kirchlein, das sich zu damaliger Zeit wie die in Bassersdorf und Kloten, als Trauort der besonderen Gunst des zürcherischen Patriziates erfreute, mit der lang ersehnten Braut vor den Altar zu treten. Dies war am 5. März 1689.

Mit Barbara v. Salis zog auf Wildegg eine der markantesten Frauengestalten ein. Sie leitete das Hauswesen auf vorbildliche Weise, führte auch die Pflanzung von Hanf und Flachs ein, wie sie es von zu Haus im Bergell gewöhnt war. Spinnrad und Webstuhl bekamen Arbeit, es sind heute noch, nachdem soviel Kostbares verschleppt wurde, prächtige Wäschebestände aus ihrer Zeit vorhanden. Die Burgfrau schenkte ihrem Gatten im Laufe der Jahre elf Kinder, doch ist aus den Aufzeichnungen zu sehen, wie schrecklich die Kindersterblichkeit damals war. Die ungesunden Verhältnisse der Wohnräume, die Epidemien reduzierten die blühende Schar auf sechs Kinder. Im bernischen Staatsdienst wurde Bernhard zum Obervogt von «Schenkenberg» gewählt und so musste Barbara mit den Kindern sich auf jener ziemlich verwahrlosten Burg einrichten. «Die Wände und der Boden des hinteren Gemaches mussten abgerissen werden, weil sie, voll ‚Wentelen' waren, die Böden waren faul und senkten sich, der Treppenturm war gespalten, Die Decke der Wohnstube unterstützt, alle Türen, Fenster und Oefen verdorben, die Gartenmauer, die das Schloss ‚soutenieren' sollte, unzuverlässig und die Ringmauer zerfallen»! Sechs Jahre hat Frau Barbara mit ihren Kindern dort ausgehalten und immer in Sehnsucht an Wildegg gedacht, das indessen von einem Pächter verwaltet worden war. 1705 kehrte die Familie auf das Stammschloss zurück, wo sie den härtesten Winter erlebten. Noch Mitte Mai gab es Schnee und Frost, dass das Wasser in den Stuben gefror, das Obst im Keller zugrunde ging. 1809 verheiratete sich die älteste Tochter, die anderen folgten nach, so dass als Vater Bernhard mit 67 Jahren als letzter, wirklicher Schloss- und Herrschaftsherr zu Wildegg starb, Barbara mit einem Sohn und einer Tochter zurückbleibt. Erbstreitigkeiten unter den Schwägern, der Auskauf» der Schwestern vergällten dem nunmehrigen Stammhalter Johann Bernhard seine ersten Jahre auf Wildegg. Es wurde beanstandet, dass der Vater die ganze Erbschaft seiner Frau zu Besitz, Nutzung und Genuss testamentarisch vermacht hatte.

(Fortsetzung folgt)

Die Frau in der Kunst

Sylvia Lüdi, im letzten Jahr im Zürcher Theater am Central («Fröhliche Geister» von Coward, «Victoria» von Maugham) sehr erfolgreich, wird Limmat-Athen mit Isar-Athen (München) vertauschen. — Die spanische Romanschriftstellerin Carmen Laforet, die 1944 den Nadal-Preis für ihr Buch «Nichts» und 1955 den Menorca-Preis für «Die neue Frau» erhielt, wurde soeben für das letztgenannte Werk auch mit dem Cervantes-Preis ausgezeichnet. — Die heute 77jährige Wanda Landowska, die unerreichte Meisterin auf dem Cembalo, schreibt gegenwärtig in den Vereinigten Staaten, wo sie seit 1940 wohnt, an musikwissenschaftlichen Werken; zugleich hat sie kürzlich alle 48 Präludien und Fugen des «Wohltemperierten Klaviers» für Aufnahmen gespielt, die nun fertig vorliegen. — Im Genfer Musée Rath stellen gegenwärtig Violette Kissling, Alice Jaquet, Yvonne Oltramare ihre Bilder und Zeichnungen aus. — In der Winterthurer Literarischen Vereinigung wirken am 24. Februar in «Das Kind in der Dichtung» Regula Läuchli, Ruth Rohner und Ursula Schneeberger mit. — Margrit Winter spielt im Stadttheater Luzern ihre bereits mit verdientem Erfolg im Zürcher Schauspielhaus dargestellte Lizzie in Nashs «Regenmacher», um dann im Basler Stadttheater als Maria Stuart zu gastieren. — Die berühmte Alleinspielerin Ruth Draper ist 67jährig in New York gestorben. Sie trat ohne Partner während vieler Jahrzehnte in eigenen Szenen und Monologen auf und zeigte ihre selbstverfassten Einakter in Amerika und Europa und sogar bis nach Asien. *M.*

Der Schriftstellerin Gertrud Kolmar, die ihrer jüdischen Abstammung wegen im Dritten Reich ermordet worden ist, wurde der Literaturpreis des Verbandes der deutschen Kritikern in Berlin für 1955/56 zuerkannt; ihre Bedeutung als Lyrikerin ist der Allgemeinheit erst jetzt durch eine Gesamtausgabe ihres Werks bekannt geworden.

«Welt der Frau», Stuttgart

Im Dienste der katholischen Arbeiterinnen- und Angestelltenbewegung

Vor kurzem ist Fräulein Rosa Louis als Verbands- und Zentralsekretärin und zugleich auch als Redaktorin der beiden Zeitschriften «Heim und Beruf» und «Heimat und Fremde» zurückgetreten. Fräulein Louis kam vom kaufmännischen Beruf her zur christlich-sozialen Bewegung. Sie war eine ausgezeichnete Stenographin, die sich erste Preise des Schweizerischen Stenographenvereins holte. Ungezählten Sitzungen hat Frl. Louis beigewohnt, ungezählte Protokolle, Aufsätze, Artikel geschrieben, von den vielen Vorträgen, die sie im ganzen Land herum gehalten, nicht zu reden. Sie half Ferienhaus-Genossenschaften gründen und übernahm deren Präsidium. Sie baute die angebahnten Ferienmöglichkeiten für Arbeiterinnen und Angestellte weiter aus. So hat die Zurückgetretene mit Wort und Schrift und mit dem ganzen Einsatz ihrer Persönlichkeit während drei Jahrzehnten unermüdlichen Wirkens für die Besserstellung werktätiger Frauen, vor allem aber der alleinstehenden Frauen, der Hausangestellten und Familienhelferinnen, ein reiches Mass hingebungsvoller Arbeit geleistet, das wir auch an dieser Stelle anerkennen und erwähnen möchten. *bwk.*

Zum heimelig Wohnen

braucht es mehr als Möbel. Handgewobene Tisch- und Diwandecken im modernen, farbenfreudigen Stil und die mehr diskreten, klassischen Muster finden Sie bei uns in grosser Auswahl. Wir weben auch nach Ihren eigenen Entwürfen!

BAND-Genossenschaft Bern

SELBSTHILFEWERK DER KRANKEN
Helvetiastr. 14, Tel. (031) 3 06 63

Frauen in ihren Berufen

Neu diplomierte Damenschneiderinnen

Wie jedes Jahr fanden auch 1956 in Winterthur und in Genf die vom Schweizerischen Frauengewerbeverband durchgeführten

Meisterprüfungen für Damenschneiderinnen

statt. Die Gesamtzahl der diplomierten Damenschneiderinnen und Damenschneider erhöht sich damit auf 600.

Das Diplom wurde folgenden Kandidatinnen verabreicht:

Helen Aecherli, Luzern; Lina Beutler, Brenzikofen BE; Nelly Brenneisen, Zürich 3/45; Julia Diethelm-Speck, Zürich; Anna Etter, Wallisellen; Martha Gurtner-Jordi, Grünen/Sumiswald BE; Rosmarie Hirsbrunner, Langenthal; Julia Hunziker, Wynau; Berta Kehl, Balgach; Ida Keller-Marty, Unterägeri; Trudi Kunz, Langenthal; Eva-Maria Menzi, Zürich 8; Ruth Pieren, Bern; Käthi Rothenbühler, Lützelflüh-Goldach; Maria Brigitta Schmid, Basel; Agnes Schubiger, Uznach; Inge Sobel, Basel; Mina Stettler-Lanz, Lotzwil; Hildi Wolf, Spiez; Ruth Zöbeli-Weidmann, Niederglatt; Hilda Zurbrügg, Frutigen; Simone Amy, Lausanne; Denise Bapst, Genève; Yoland Demoinsel, Lausanne; Wanda Festi, Versoix GE; Marthe Knodel, Genève; Eugénie Letestu, Genève; Rose Nicolet, Cormoret; Cécile Pittet, Lausanne; Martha Wismer, Genève.

Wir gratulieren den Meisterinnen und wünschen ihnen Erfolg in ihrem Beruf. *Die Red.*

Der privatrechtliche Lehrvertrag und sein Verhältnis zum öffentlichen Lehrlingsschutzrecht

1. Der privatrechtliche Lehrvertrag

Trotz der gewaltigen Ausdehnung, die das öffentliche Lehrlingsschutzrecht in den letzten Jahrzehnten erfahren hat, bildet Grundlage und Ausgangspunkt des Lehrverhältnisses der im Dienstvertragsrecht des OR* geregelte privatrechtliche Lehrvertrag. Unter diesem Begriff versteht man eine rechtsgültige Vereinbarung zweier Parteien, wonach sich die eine derselben — der Lehnherr — zu einer methodischen und vollständigen beruflichen Ausbildung innerhalb einer bestimmten Zeit, die andere Partei — der Lehrling — zu Arbeitsleistungen, die der Berufserlernung dienen, verpflichtet. In seiner äusseren Erscheinung ist der Lehrvertrag nahe verwandt mit dem Dienstvertrag, da er wie dieser eine Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehung begründet, die gekennzeichnet ist durch die Abhängigkeit und Unterordnung des einen unter den Willen des andern. Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Verträge indessen wesentlich: der Dienstvertrag bezweckt Arbeitsleistung gegen entsprechenden Lohn, der Lehrvertrag aber schafft, wie sein Name anzeigt, ein Lehr- und Lernverhältnis, dessen Hauptziel die fachliche Ausbildung des Lehrjungen ist. Da dessen Dienste, besonders im Anfang, noch von geringem Werte sind, bildet seine Entlöhnung, im Gegensatz zum Lohn des Dienstpflichtigen, bloss eine Nebensache, ja, wird im Gewerbe hie und da noch durch ein Lehrgeld ersetzt, das den Meister für seine Bemühungen entschädigen soll. Infolge der teilweisen Aehnlichkeit der beiden Verträge sind aber gemäss Art. 319 Abs. 3 OR die Regeln des Dienstvertrags «entsprechend» auch auf das Lehrverhältnis anwendbar, d. h. soweit sie mit dem speziellen Zwecke des Lehrvertrags vereinbar sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass beim Abschluss eines Lehrvertrages die eine Partei, der Lehrling, meist minderjährig und deshalb im Rechtssinne nicht voll handlungsfähig ist. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatze kann ein urteilsfähiger Unmündiger sich nur verpflichten, wenn er die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, d. h. der Eltern oder des Vormunds eingeholt hat. (ZGB Art. 19 Abs. 1). In Anbetracht der Bedeutung und langen Dauer des Lehrvertrags gilt für ihn speziell eine noch strengere Regel: Der gesetzliche Vertreter hat hier nicht nur seine Bewilligung zum Vertragsabschluss zu erteilen, sondern muss an Stelle des Lehrlings neben dem Lehrmeister seine Unterschrift unter den Vertrag setzen, wobei der Vormund noch der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedarf. (Art. 325 Abs. 1 OR).

Zum Schutze der Parteien, insbesondere des Lehrlings, ist der Vertrag schriftlich abzufassen und hat gemäss Art. 325 Abs. 2 OR Auskunft zu geben über die wichtigsten Fragen des Lehrverhältnisses wie: die Art des zu erlernenden Berufes, die Dauer der Lehr- und Probezeit, die tägliche Arbeitszeit, den Unterhalt des Lehrlings sowie eventuelle andere Leistungen (Lohn und Lehrgeld). Die vorgeschriebene Schriftform ist Voraussetzung eines gültigen Lehrvertrages und der daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten der beiden Parteien. Wird sie im Einzelfall nicht eingehalten, so ist die Vereinbarung nichtig, d. h. von allem Anfang an als ungültig zu betrachten. Jede Partei kann bei bloss mündlichem Vertragsabschluss ihre Leistung verweigern und, soweit diese schon erbracht ist, nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung Rückerstattung verlangen. (Art. 62 ff OR.) Kein Gültigkeitserfordernis des Vertrages ist dagegen die schriftliche Regelung der wichtigsten Punkte des Lehrverhältnisses. Ein solches wird zu Recht begründet, auch wenn die eine oder andere der in Art. 325 Abs. 2 OR genannten Fragen nicht ausdrücklich festgelegt wird. Die betreffende Bestimmung hat also praktisch eine nur geringe Bedeutung.*

Die beiden Parteien können den Inhalt des Lehrvertrages grundsätzlich zwar frei bestimmen, dürfen aber nicht gegen die zum Teil sehr weitgehenden Schranken des geltenden Rechts und der guten Sitte verstossen (Art. 199 OR). Als solche rechtliche Beschränkungen sind neben den zahlreichen öffentlich-rechtlichen Lehrlings- und Arbeiterschutzerlassen vor allem die zwingenden Normen des Privatrechts zu nennen, insbesondere des Lehr- und Dienstvertrages. Diese stellen die gegenseitigen grundlegenden Pflichten von Lehrmeister und Lehrling auf, von denen sich die beiden Vertragspartner durch abweichende Parteivereinbarung nicht befreien können. So verpflichtet sich nach OR Art. 337 Abs. 1 der Lehrmeister unabdingbar, «den Lehrling nach besten Kräften fachgemäss auszubilden». Dieser knappe Satz umfasst viele Einzelpflichten, die sich nicht nach rechtlichen, sondern nach pädagogischen und technischen Gesichtspunkten richten. Der Meister hat einen systematischen Lehrgang zu befolgen und ist beim Abschluss der Lehre dafür verantwortlich, den Jungen in alle Berufsarbeiten eingeführt zu haben. Entscheidend ist das Ergebnis: Es kommt also in der Regel nicht darauf an, dass er die Ausbildung des Lehrlings selbst an die Hand nimmt, er kann sie auch geeigneten Angestellten als Stellvertretern anvertrauen.

Die praktische Ausbildung im lehrherrlichen Betriebe bedarf meist noch der theoretischen Ergänzung in einer Berufsschule (Gewerbeschule, Handelsschule). OR 337 Abs. 2 stellt deshalb noch die spezielle Pflicht des Lehrherrn auf, «den Lehrling zum Besuch des obligatorischen Unterrichts anzuhalten und ihm die zum Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkurse sowie zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen erforderliche Zeit freizugeben».

Weitere Pflichten des Meisters gegenüber dem Lehrling ergeben sich in entsprechender Anwendung aus dem Dienstvertragsrecht. So hat der Lehrherr vor allem Massregeln zu treffen, die es dem Lehrling ermöglichen, seine Dienste zu verrichten, ohne Nachteile für Gesundheit und Leben befürchten zu müssen. Art. 339 OR. Zu beachten ist dabei, dass vom Lehrling im Umgang mit Maschinen nicht das gleiche Mass von Einsicht und Gewandtheit vorausgesetzt werden kann wie beim ausgelernten Arbeiter, weshalb die Pflicht, Schutzmassregeln aufzustellen, ihm gegenüber in erhöhter Weise gilt. Wird er ferner in die Hausgemeinschaft des Meisters aufgenommen, hat dieser für angemessene Unterkunft und Nahrung zu sorgen und ihm den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung während einer «verhältnismässig kurzen» Zeit zu gewähren, wenn er infolge Krankheit ohne Verschulden nicht arbeiten kann. Art. 339/344 OR.

Da die Hauptleistung des Lehrherrn in der Berufsbildung des Lehrlings liegt, ist eine Lohnzahlungspflicht gesetzlich nicht vorgesehen und besteht deshalb nur, wenn sie ausdrücklich zwischen den Parteien abgemacht wurde. Immerhin ist heute in der Praxis ein kleiner Lohn allgemein üblich geworden.

Den Pflichten des Meisters stehen jene des Lehrlings gegenüber. Als hauptsächlichste Gegenleistung zur lehrherrlichen Ausbildung obliegt dem Lehrling analog zum Arbeitnehmer im Dienstvertrag eine Dienstpflicht. Er hat, soweit seine beruflichen Kenntnisse es ihm erlauben, die Arbeiten auszuführen, die ihm der Lehrherr zuweist. Er ist diesem gegenüber zur Treue verpflichtet und muss nach Möglichkeit dessen wirtschaftliche Interessen wahren. Insbesondere hat er die aus Art. 356 OR ableitbare Pflicht zur Verschwiegenheit be-

*) OR = Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Dez. 1936.

*) Dies um so mehr, als sie heute durch weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften ergänzt wird, die von der eingesetzten Aufsichtsbehörde mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln (Bussen u. a.) durchgesetzt werden können. Vgl. Art. 7 und 57a des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930.

HERAUSGESCHNITTEN:

Ein Rücktritt — und 22 Jahre hauswirtschaftlicher Ausbildung

Obwohl in der schweizerischen Volkszählung die Hausfrau noch nicht bei den Berufstätigen steht, nimmt im eidgenössischen Gesetz über das berufliche Bildungswesen die Hauswirtschaft einen beachtenswerten Raum ein. Schon ein Bundesbeschluss vom Jahre 1895 trug dem Bund auf, dieses Bildungswesen zu fördern. Er behalf sich dabei mit Expertinnen, bis 1933 die Verordnung des eidgenössischen Gesetzes über das Berufsbildungswesen von 1931 geschaffen war und es im Bundeshaus geraten erschien, hier einer Frau die hauswirtschaftliche Betreuung zu übertragen. Diese Frau fand sich im Mai 1934 in Fräulein Johanna Studer, die nun auf 1. Januar letzthin als Inspektorin zurückgetreten ist.

Das hauswirtschaftliche Bildungswesen ist Sache der Kantone, gewiss. Unter Fräulein Studer im BIGA aber ist während dieser Zeit auch von dorther die immer bessere hausmütterliche Vorbereitung entwickelt und ausgebaut worden, Stufe um Stufe, bis zur jüngsten Verordnung, die einen vollständigen Ueberblick über die gesamte hauswirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Erziehung vermittelt und etwas Neues bringt: sie schliesst auch die Betriebsberatung für Bäuerinnen ein.

Neben diesem Planenden, Ordnenden und Aufbauenden nahm sich Fräulein Studer immer gleichzeitig des Zeitbedingten an: kaum stand sie in Amt, bot sie in der Krisenzeit arbeitslosen Fabrikarbeiterinnen Gelegenheit, sich für den Haushalt umzuschulen; in Arbeitslosengegenden wurden Mädchen von der Schule weg für Hausarbeit vorbereitet.

Dankbar gedenken die Haushaltungslehrerinnen Fräulein Studer für die vom Bund unterstützten jährlichen Fortbildungskurse für diese Lehrkräfte. Ueber kantonale Unterschiede hinweg ist dadurch ein schweizerischer Ausgleich und ein gemeinsames Aufwärtsstreben im Fluss.

Als der zweite Weltkrieg die Rationierung brachte, stellte Fräulein Studer die Rationen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zusammen, und sie rief die kriegswirtschaftlichen Kurse für die Hausfrauen ins Leben.

Nach dem Kriege gab es dank dem BIGA einen ein halbes Jahr dauernden Fortbildungskurs für Haushaltungslehrerinnen, die jetzt in gehobenen Stellen wirken. Eine Krönung all dieser Arbeit sieht Fräulein Studer in der Zukunft: in einem Lehrstuhl für Hauswirtschaft an der ETH.

Die Zurückgetretene führt jetzt ihre Nachfolgerin, Fräulein Leny Völlmy aus Basel, in ihr Amt ein und wird dem BIGA vorläufig mit beschränkter Arbeitszeit weiter zur Verfügung stehen als Expertin. Zudem ist ihr die Leitung der Abteilung Hauswirtschaft an der Saffa 1958 in Zürich aufgegeben.

International vertrat Fräulein Studer mehrmals die Schweiz an hauswirtschaftlichen Kongressen im Ausland. Im internationalen Verband der Haushaltungslehrerinnen suchte und fand man ebenfalls ihre Mitarbeit.

Es war schön — sagt sie von ihrem Wirken im Bundesdienst. Wir fügen bei: und es war erfolgreich dank ihrer restlosen Hingabe an ihr Amt und ihrer Liebe zur hauswirtschaftlichen Ausbildung, nicht zuletzt auch dank ihrem steten und klugen Zurückstellen der eigenen Person hinter die Sache. *f. a.*

(Aus «Frauenleben-Frauenschaffen», im «Bund»)

Zum Tode von Gabriela Mistral

Die chilenische Dichterin Gabriela Mistral, die im Jahre 1945 mit dem Nobelpreis für Literatur ausgezeichnet worden war, ist in New York im Alter von 67 Jahren gestorben

BWK. — Nachdem erst noch die Nachricht von der schweren Erkrankung der chilenischen Dichterin Gabriela Mistral durch die Presse ging, erfolgte auch schon die Kunde von ihrem Tod. Sie hiess mit ihrem bürgerlichen Namen Lucila Godoy Alcayaga und wurde am 7. April 1889 in der Stadt Vicuna als Tochter eines Lehrers geboren. Der Lehrer, der Gedichte schrieb, verliess Frau und Kind, und so wuchs das begabte Mädchen gemeinsam mit einer Stiefschwester in der Obhut ihrer Mutter auf. Nicht nur begann Lucila früh, Gedichte zu schreiben, sie wandte sich, wie einst ihr Vater, dem Lehramt zu, und in sehr früher Jugend unterrichtete sie bereits. Die junge Lehrerin wurde schon bald Gymnasiallehrerin und als solche zur Leiterin eines Lyceums ernannt, unter dem Pseudonym Gabriela Mistral gab sie ihren ersten Gedichtband «Desolacion» (Herzeleid) heraus. Eine bittere Liebesenttäuschung als tiefempfundener Schmerz gab den Ton dieser Gedichte an, denen später «Sonetos de la muerta» und weitere Gedichtbände, vornehmlich Mutter-, Kinder- und Wiegenlieder, folgten. Die Pädagogin wurde im Jahre 1922 nach Mexiko berufen, wo sie an der Schaffung der dortigen Schulreform Anteil hatte. Sie wurde aber auch zur Gesandtin Chiles ernannt und lebte auf diese Weise u. a. in Los Angeles, Madrid, Lissabon, Neapel und Nizza. Das Jahr 1945 brachte ihr die höchste Auszeichnung, die ihr als Dichterin zuteil werden konnte, den Literatur-Nobelpreis.

Gabriela Mistrals Gedichte zeichnen sich durch Gefühlskraft und starken Rhythmus, durch eine eigen faszinierende Musikalität aus. So zum Beispiel das dem Kinde gewidmete:

Für das schlafende Kind, das ich trage,
wurde mein Schritt verschwiegen. Und es ist mein
ganzes Herz fromm, seit ich das Mysterium in mir
weiss.
Meine Stimme ist sanft geworden, wie durch die
Liebe gedämpft, und ich fürchte, dass ich es
aufwecken könnte.
Mit meinen Augen suche ich auf den Gesichtern
den Schmerz des Schosses,
damit die Uebrigen die Ursache meiner blasser
werdenden Wange schauen und verstehen.
Ich rühre mit zärtlicher Furcht an die Gräser,
wo die Wachteln nisten. Ich gehe schweigend und
behutsam durch die Felder: Ich glaube, dass
Bäume und Dinge schlafende Kinder haben, über
welchen sie gebeugt wachen.

Oder

Der Gipfel

Die Stunde des Nachmittags,
jene, die mit ihrem Blute die Berge rötet.

Irgendeiner leidet in dieser Stunde,
irgendeine verliert jetzt, angstbeladen,
die einzige Brust,
an die sie sich gelehnt.

Ein Herz ist da, eins, das
jenen geröteten Gipfel netzt.

Das Tal ist schon im Schatten,
von Ruhe angefüllt.
Aber sieh aus der Tiefe, wie sich entzündet
die Röte des Grats!

Immer in dieser Stunde fange ich an zu singen,
mein unverständlich' Lied.
Bin ich es, der badet
den Gipfel in Purpur?

Ich lege meine Hand auf das Herz,
höre, wie es meiner Seite entspringt.

Zeitschriften

«Hertha»

Diese schwedische Zweimonatsschrift des Fredrika - Bremer - Verbandes hat die angenehme Eigenschaft, Frauenprobleme allgemein gültiger Natur auf eine persönlich ansprechende, solche privater Natur auf eine sachlich allgemeine Art zu behandeln. So ist der ausführliche Hinweis auf ein Buch über Entfettungskuren — übrigens von einer Brotfabrik herausgegeben — mit einer Kalorientabelle, welche am staatlichen Institut für Volksgesundheit ausgearbeitet worden ist, wohl lustig, aber streng medizinisch-sachlich gehalten, während die sehr schön bebilderte Hauptreportage unter dem Titel «Ost und West treffen sich im Norden», ein sympathisch persönlich behandelter Bericht über den diesjährigen Studienmonat des Verbandes ist. Zu diesem Studienaufenthalt unter dem Motto «Schweden heute», hatten sich besonders zahlreich Teilnehmerinnen aus dem Nahen und Fernen Osten eingefunden. Sie werden persönlich vorgestellt und man erfährt, dass das Haupterlebnis dieser östlichen Vertreterinnen — es waren die Wochen des Suezkonfliktes — das gegenseitige Kennenlernen war und die Feststellung, im grossen Abstand von ihren Heimatländern, dass ihre Unterschiede vielleicht doch nicht so unüberwindlich seien.

Es folgt eine Resolution der schwedischen Frauenverbände während der ungarischen Revolutionstage mit der dringenden Bitte an die Vereinigten Nationen, eine internationale Rechtsordnung zu schaffen. — Wir finden in dem schmalen Heft noch manches Interessante, möchten aber nur noch auf die Besprechung des neuesten Werkes von Alva Myrdal hinweisen, die es wieder fertiggebracht hat, dass die gesamte schwedische Frauenwelt ernsthaft darüber diskutiert. Es handelt sich, nach Alva Myrdal, um drei verschiedene Lebensstufen der Frau, einer ersten, die ganz der Ausbildung und Berufsarbeit gewidmet sein soll, einer zweiten, die der Familie und Erziehung der Kinder gilt und einer dritten, in der die Frau, ungefähr, wenn das Jüngste fünfzehnjährig ist, wieder ins Erwerbsleben zurückgeht und sich in die Produktion einschaltet. Die Frauen seien eine andere Arbeitskraft als die Männer, aber keine schlechtere! *L. W.*

Auch in der Justiz gelingt es Frauen, hohe Stellungen einzunehmen: in Kamerun ist die Negerin Nicka Nzangue die erste Frau, die als Beisitzerin des Gerichtshofes von Duala zugelassen wurde. — In der englischen Geschichte ist zum ersten Male eine Frau, die zweiundvierzigjährige Rechtsanwältin Rose Heilbron, in das hohe Richteramt eines Recorder eingesetzt worden. — Die Justizkommission des italienischen Senats stimmte kürzlich einem Gesetzesentwurf zu, der die Zulassung von Frauen als Richterinnen bei Schöffen- und Jugendgerichten vorsieht.

«Welt der Frau», Stuttgart

treffend Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, in die er Einblick erhält.

Um gesetzwidrige Abmachungen in den Verträgen nach Möglichkeit zu vermeiden, geben die interessierten Berufsverbände (Schweiz. Gewerbeverband, Kaufmännischer Verein u. a.) vorgedruckte Lehrvertragsformulare heraus, die von den Vertragsschliessenden nach Belieben benützt, d. h. ausgefüllt und unterschrieben werden können. Der Gebrauch dieser Formulare ist heute allgemein üblich geworden. Ziehen die Parteien es jedoch vor, eigenhändig einen Vertrag aufzusetzen, bleibt ihnen diese Möglichkeit selbstverständlich unbenommen.

Leider erfüllen Lehrherr und Lehrling ihre aus Gesetz und Vertrag sich ergebenden Pflichten nicht immer ordnungsgemäss. In solchen Fällen stehen der benachteiligten Partei verschiedene Rechtsmittel offen, deren letztes, einschneidenstes die fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen ist, die Art. 352 OR als Ausweg aus einem untragbar gewordenen Lehrverhältnis vorsieht.

Wichtige Eigenschaften einiger Nahrungsmittel

Viele unserer beliebtesten Ansichten über das Essen erweisen sich, im Lichte der Wissenschaft besehen, als irrig. So glaubt man zum Beispiel allgemein, dass Milch, weil sie grösstenteils aus Wasser besteht, im Darm keine wesentliche Schlackenmenge zurücklasse. In Wirklichkeit aber hinterlässt Milch ziemlich viel Rückstände, mehr als Fleisch oder Eier.

Nach vielfachen Experimenten und Untersuchungen haben die Wissenschaftler folgendes festgestellt:

Fleisch ist insofern die am besten sättigende Nahrung, als es vom Magen die grösste Arbeitsleistung verlangt. Durch den Kochprozess wird das Bindegewebe des Fleisches gelockert, so dass die Magensäfte leichter angreifen können.

Milch steht in bezug auf Sättigungswert an zweiter Stelle. Milch ist leichter verdaulich, wenn sie mit andern Nahrungsmitteln gemischt wird. Deshalb empfiehlt es sich, mit der Milch einen Zwieback zu sich zu nehmen.

Gekochte Eier sättigen mehr als rohe, die den Magen schnell verlassen und nicht leicht verdaut werden. Wenn Eier roh genossen werden, soll man sie schlagen, um sich ihren vollen Nährwert zunutze zu machen. Ungeschlagenes Eiklar rutscht anscheinend so schnell durch den Körper, dass es kaum verdaut wird.

Brot, insbesondere geröstetes Brot, hat wenig sättigende Eigenschaften, die Kartoffel nur etwas mehr. Beide Nahrungsmittel sättigen eher, wenn sie zusammen mit Butter verzehrt werden; in dieser Zusammensetzung wirken sie fast so sättigend wie Fleisch. Warmes frisches Brot ist ebenso verdaulich wie älteres, wenn man es gründlich kaut, und wenn es locker ist.

Grüne Gemüse sind nicht sehr sättigend. Bei Hülsenfrüchten bewirkt der Kochprozess, dass die Stärkezellen platzen und den Verdauungssäften leichter zugänglich werden.

Spinat ist genau so reich an Eisen und Kalzium, wie immer behauptet wird; aber der Körper vermag davon wegen des Vorkommens von Oxalsäure (Kleesäure) und anderen Stoffen nur sehr wenig zu verwerten. Wenn man anderes grünes Gemüse lieber hat als Spinat, kann man also mit gutem Gewissen auf den Geschmack Rücksicht nehmen.

Etwas Zucker erhöht die Dauer des Verdauungsprozesses. Eine Mahlzeit ohne Zucker blieb dreieinhalb Stunden im Magen; dasselbe Essen mit Zuckerzusatz blieb acht Stunden darin. Ein Beweis für den Wert eines leichten süssen Desserts!

Das leichtverdaulichste Fett ist Butter.

Butter und Margarine haben den gleichen Nährwert, soweit es sich wissenschaftlich feststellen lässt. Sie können also nach Belieben verwendet werden, ohne dass man eine Mangelkrankheit zu befürchten braucht. Der Vitamin-A-Gehalt der Butter variiert mit der Jahreszeit — im Sommer, wenn das Vieh auf der Weide grast, ist er höher als im Winter, wenn die Kühe Heu fressen —, wohingegen der künstlich hinzugefügte Vitamingehalt der Margarine stets gleich bleibt.

Gebratene Speisen sind nicht schwer zu verdauen, und es besteht kein Grund, sie Kindern vorzuenthalten (falls das Kind nicht zu dick ist). Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass sich durch das Braten irgendwelche Stoffe bilden, die dem Darm schaden. Hingegen stimmt es, dass Fette länger im Magen bleiben als andere Nahrungsstoffe; das bedeutet jedoch nicht Unverdaulichkeit, die ja eine Sache mangelnden Abbaus und mangelnder Umwandlung der aufgenommenen Nahrungsstoffe in körpereigene Stoffe ist.

Aus einer Untersuchung, die fünfhundert Personen umfasste, hat sich ergeben, dass die Nahrungsmittel, die infolge individueller Empfindlichkeit am ehesten Störungen verursachen, nachstehende Reihenfolge einnehmen: Zwiebeln, Milch, Aepfel, Kohl, Schokolade, Radieschen, Tomaten, Gurken, Eier, Fette.

Aus dem in der 6. Auflage (bis jetzt 60 000 Exemplare) im Verlag Albert Müller AG, Rüschlikon-Zürich erschienenen Buch «Iss dich schlank» von Donald G. Cooley, in den USA eine Autorität auf dem Gebiete der Ernährungslehre, Herausgeber der Zeitschriften «Your Life» und «Your Health».

Ferien für die Familie

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gibt schon seit über 20 Jahren einen Ferienwohnungs-Katalog heraus, der Adressen von Vermietern aus 19 Kantonen enthält. Die Ausgabe 1957 ist soeben erschienen und kann zum Preise von Fr. 2.— (einschliesslich Bezugskosten) bei der Ferienwohnungsvermittlung in Zug, Baarerstrasse 46, Tel. (042) 4 18 34 oder bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, Zürich 1, bezogen werden. Der Katalog ist auch bei allen grösseren schweizerischen Verkehrsbüros sowie bei Reise- und Auskunftbüros der Schweizerischen Bundesbahnen erhältlich. — Kataloge vorhergehender Jahre sind nicht mehr gültig. Dem Inhaber des Verzeichnisses wird unentgeltlich mitgeteilt, welche Wohnungen frei sind. Da die Nachfrage nach Ferienwohnungen für die Monate Juli und August sehr gross ist, sollten diejenigen, die es können, vor- oder nachher in die Ferien gehen. Auch von der 2. August-Woche an sind wieder Wohnungen frei. In der Vor- oder Nachsaison sind die Mietzinse billiger.

Fragen einer einfachen Hausfrau

Letzthin war ich an der Wäsche und beeilte mich, um die so raren Sonnenstrahlen ausnützen zu können. Da läutete ein Herr an der Türe. Wenig begeistert über die Störung öffnete ich. Der Herr stellte sich vor und fragte, ob er mich sprechen könne. So fangen alle an, denke ich und erkundige mich, worum es sich handle. «Um eine Frauenbefragung» — Nun, Frauenbefragungen und Markterforschungen sind an der Tagesordnung, aber ich möchte wissen, worum es im einzelnen gehe. — «Man will die Meinung aller Frauen über Fragen der Haushaltführerforschen.» Innerlich werde ich ungeduldig, weil ich immer noch nicht weiss, wo hinaus der Mann will. Er behält mich im Auge, leiert seine allgemein gehaltenen Sätze aber mit unbeweglichem und uninteressiertem Ausdruck herunter. Im Geiste taucht vor mir der Text unzähliger Inserate auf: «Gesucht Vertreter für konkurrenzlosen Artikel. Fachkenntnisse nicht erforderlich, da gründliche Einarbeitung in die Verkaufsmethoden ...» Wenn ich nur endlich erfahren könnte, für welchen Artikel dieser Mann reist! Er sieht doch, dass ich an der Arbeit bin, da ich Gummischürze und -stiefel trage. Denken die Leute, welche die Rede für die Vertreter aufsetzen, auch gar nicht daran, dass Hausfrauen nicht überflüssige Zeit haben? Oder gibt es Frauen, die sich einsam fühlen und froh sind, wenn sie wenigstens mit einem Vertreter lange plaudern können? Endlich fällt das Wort «Reinigung». Ich will kurzen Prozess machen: «Danke, ich habe schon einen guten Staubsauger.» Fehlgetippt. Es geht noch ein Weilchen, bis ich die Türe endlich zumachen kann. Er wollte einen Apparat zum Einwichsen vorführen.

Wieder an der Arbeit, denke ich, im Mittelalter sei es doch schön gewesen, da bestellte man beim Handwerker, was man brauchte, und musste sich nicht mit Vertretern abgeben. Bei Bedarf wurde damals produziert. Heute wird zuerst produziert, und dann muss für den Absatz gesorgt werden. Durch Inserate, Vorführungen, Messen, Vertreter etc. wird für den Artikel geworben und werden oft Bedürfnisse geschaffen, die gar nicht notwendig sind. Meine Grossmutter brachte noch so viel Wäsche in die Ehe, dass sie ihr Leben lang nichts mehr zukaufen musste. Heute ist ein letztjähriges Pyjama schon nicht mehr modern; das hat die Propaganda fertig gebracht.

Natürlich ist es angenehm, dass in den Geschäften heute ein Lager da ist, so dass man Auswahl hat und seinen Bedarf sofort decken kann und nicht vier Wochen warten muss, bis der Schuster die bestellten Schuhe angefertigt hat. Auch verstehe ich, dass man in flauen Zeiten etwas auf Lager produziert, um die Arbeiter beschäftigen zu können. Warum muss aber heute in der Zeit der Hochkonjunktur so viel produziert werden, dass ein solches Heidengeld für den Vertrieb der Waren ausgegeben werden muss? Die Messen, Inserate und Vertreter bezahlt doch nur der Konsument. Da werden Zehntausende von Fremdarbeitern eingestellt, um die Arbeit bewältigen zu können und viele Schweizer sind überlastet. Es fehlen nicht nur Leute in der Landwirtschaft und im Hausdienst, also an Arbeitsplätzen, die von den Schweizern weniger geschätzt werden, sondern überall besteht der Mangel, überall werden Leute gesucht.

Wenn zwei oder drei Fabrikanten einen guten Artikel in einer Menge, die dem normalen Bedarf entspricht, herstellen, handle es sich nun um Nähmaschinen, Schuhe, Reissverschlüsse oder sonst etwas, warum müssen dann ein vierter, fünfter und sechster Fabrikant auch die Produktion gerade dieses Artikels aufnehmen und somit für alle die Propagandakosten vergrössern und den Absatz erschweren?

Mich schaudert es ganz, wenn ich in Zeiten der Ausnahmeverkäufe die Schaufenster anschaue. Wie konnte man so viel unschönes, minderwertiges Zeug herstellen? Warum nicht etwas weniger, dafür bessere und weniger marktschreierische Propaganda? Sagen Sie nicht: «De gustibus non est disputandum». Da wird nun wirklich für jedes Auge unbefriedigendes Zeug hergestellt. Ich weiss schon, dass nicht alle Leute teure Qualitätswaren einkaufen können, aber auch in der Massenproduktion könnte man etwas Besseres bieten und dafür bei der Propaganda Einsparungen erzielen. Gute, preiswerte Waren machen für sich selber Reklame und setzen sich durch. Wenn man bei der Fabrikation die unerwünschte Konkurrenz ausschalten wollte, käme man mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in Konflikt. Ist es nicht an uns Frauen, zu beweisen, dass wir überlegt einkaufen und uns weder durch teure marktschreierische Propaganda noch durch verlockende Auslagen oder langatmige Vertreter beeinflussen lassen? Sind nicht die Ausnahmeverkäufe mit allem Drum und Dran, das ganze Zugabewesen und Rabattsystem und manche Propagandamethoden ein schlechtes Zeugnis für uns Frauen, wenn nicht gar eine Beleidigung? Oder haben wir nach der Märchenwelt unserer Kindheit solch Heimweh, dass wir uns gerne etwas vormachen lassen ohne weiter nachzudenken?

Ueber solchen Fragen wurde meine Wäsche fertig.

K.-O.

Seit wann strickt man eigentlich?

Diese Frage habe ich schon oft den Meisterinnen der Strickkunst, die ja in der Schweiz besonders zahlreich vertreten sind, vorgelegt, habe aber niemals eine Antwort darauf bekommen. Nun habe ich in den Kulturgeschichten ein bisschen herumgestöbert und zunächst einmal festgestellt, dass man früher das Stricken mit dem Stoffwirken einfach identifizierte. So findet man schon in der «Odyssee» des Homer im Palast des Odysseus einen Thronsessel «mit schön gewirktem Polster». Die Altertumsforscher haben festgestellt, dass diese gewirkten Polster bereits gestrickt waren. Die Gemahlin des Odysseus, Penelope, arbeitete ja bekanntlich an einem grossen Gewebe, das sie in der Nacht beim Kerzenlicht heimlich wieder auftrennte. Auch von Helena wird berichtet, dass sie ein «selbstgewirktes Gewand» aus dem Schrein hervorholte. Merkwürdigerweise behaupten einige Schriftsteller, dass ägyptische Mumien mit gestrickten Strümpfen aus feinster Wolle bekleidet gewesen seien. Vor allem waren freilich diese Mumien mit Baumwollkleidung umhüllt, was beweist, dass schon den alten Kulturvölkern die Kunst des Webens bekannt war.

Als ersten Vorläufer des Maschengebildes nach Art eines gestrickten Materials darf man wohl das Netz betrachten, wie es zum Fischfang benützt wurde. Bei der Anfertigung von Fischernetzen diente das Netzholz als Hilfsmittel, mit welchem man beim Verknoten der Schnüre die gleichmässigen Knotenabstände mass. Die Kette wurde je nach der erforderlichen Breite des Netzes gespannt und quer zu dieser Reihe einzelner Fäden die Querfäden eingeknüpft. Im Laufe der Entwicklung der Netzherstellung verwandelte sich das Netzholz, von dem man bereits in der Bibel lesen kann, in ein dünnes Stäbchen: die Stricknadel. Man glaubt, auf Grund von Ausgrabungen, den Anfang der eigentlichen Stricktechnik ungefähr auf den Beginn der christlichen Zeitrechnung verlegen zu dürfen. In einem christlichen Gräberfeld aus dem sechsten Jahrhundert, fand man in Oberägypten einige textile Fragmente, in denen man die ältesten bis jetzt bekannten Zeugen einer demnach fünfzehnhundert Jahre alten Stricktechnik erkennen will. Die Gelehrten wollten in diesem «Gestrick» Stücke von Lendengürteln erblicken, wobei sogar von einem gemusterten Maschenbild gesprochen wurde. — Die ersten flächigen Strickstücke stammten aus Spanien, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Wahrscheinlich vermittelten die Mauren, bzw. Araber den Spaniern die Fertigkeit des Handstrickens, denn diese Völker verfügten vom zwölften bis zum sechzehnten Jahrhundert über eine hochentwickelte Kunst, besonders auf textilem Gebiet. Italien ist ebenfalls unter die Ursprungsländer der Strickerei zu rechnen. Papst Innozenz IV. (Regierungszeit 1243—1254) soll mit gestrickten Handschuhen beerdigt worden sein. Heinrich IV. von England trug als erster gestrickte Strümpfe, die er vermutlich aus Spanien und Italien bezog. Sehr verfeinert wurde die Strickkunst, als sie an den fürstlichen Höfen Eingang fand. Der ausserordentlich hohe Preis gestrickter Strümpfe verhinderte zuerst deren Einführung ausserhalb der fürstlichen Höfe, und die gewöhnlichen Bürger mussten sich noch geraume Zeit mit den althergebrachten Stoffstrümpfen begnügen. Als sich erst einmal die praktischen Eigenschaften des anschmiegsamen, warmen Maschenstoffes erwiesen hatten, ging man dazu über, auch Hosen aus diesem Material anzufertigen. Die ebene Fläche des Gestrickten wurde nach Mass zerschnitten und genäht. 1535 findet man in Strassburg das Hosenstricken erstmals erwähnt.

In der Weiterentwicklung der Stricktechnik kommt der Schweiz ein besonderes Verdienst zu. Während nämlich am Anfang nur mit zwei Stäben gestrickt wurde, ging man in der Schweiz nachweisbar zuerst auf die Verwendung von fünf Strickstäben über, sodass hier die Geburtsstunde des nahtlosen Strumpfes geschlagen hatte. Im Jahre 1560 gelangten von der Schweiz aus die ersten rundgestrickten Strümpfe in den Handel. Ein Ansporn für die Verbreitung der Handstrickerei bildete der geringe Bedarf an Werkzeugen, denn einen Satz Strickstäbchen vermochte sich auch der Aermste zu verschaffen.

Bald entstand ein neues Handwerk, das zunächst von Männern betrieben wurde und sich zunftmässig ordnete. Die Strickerzünfte breiteten sich rasch über Deutschland, Frankreich und England aus. Gegenüber anderen Handwerkerinnungen hatten sie insofern eine bevorzugte Stellung, als der Bedarf an Strümpfen ausserordentlich gross war, und auch eine starke Ausbreitung des Stricker-Handwerkes noch lange zu keiner Ueberproduktion führte. Bald wurde auch neben der zunftmässigen Ausübung die Kunst des Strickens dank ihrer leichten Erlernbarkeit in die Familien verpflanzt, und so, wie bisher in den Spinnstuben, kamen nun Frauen und Mädchen auch in den Strickstuben zusammen. — Wie sich seitdem die Kunst des Strickens, besonders auch in der Schweiz entwickelt hat, braucht kaum erwähnt zu werden. Die handgestrickten Modelle von Pullovern, Strickkleidern, feinmaschigen Blusen, warmer Sportkleidung usw. für die Saison 1956/57, die man überall in den Auslagen der grossen und kleinen Modehäuser sieht, beweisen das zur Genüge. Trotz der fortschreitenden Verbesserung der Maschinenstrickerei kann man heute von einer ausgesprochenen Renaissance der Handstrickerei sprechen.

Gertrud Isolani

Was nützt Ihnen die schönste Frisur...

wenn dabei das Haar krank ist? Den Haaren, einem lebenden Organ unseres Körpers, sollte mehr Sorge getragen werden. Verdorbenes, durch falsche Behandlung mattes, brüchiges, lebloses Haar muss gesund gepflegt werden! Ich untersuche Ihr Haar exakt nach fachmännisch richtigen Kenntnissen. Meine langjährigen Erfahrungen bürgen für eine einwandfreie Haaranalyse.

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland bin ich bekannt als Haarspezialist. Lassen Sie Ihr gequältes Haar untersuchen. Haaruntersuchungen kosten nur Fr. 10.—, und meine Anweisungen geben Ihnen den richtigen Weg zur Pflege und Gesunderhaltung Ihres Haares.

Wir erwarten gerne Ihren telephonischen Anruf unter Nr. (051) 23 58 77 sofort, damit wir Ihnen die nötige Zeit für eine Besprechung reservieren können!

HAARPFLEGESALON GODY BREITENMOSER

(der meistprämiierte Haarspezialist) General-Wille-Str. 21, Zürich 2, Tel. (051) 23 58 77

Zürcher Geschäftsfrauen empfehlen sich

Alle Sorten Tee für Husten, Erkältung usw. werden nach Wunsch zusammengestellt

vom Spezial-**Kräuterhaus**

M. Kempter

Zürich 1. Tel. 27 37 63.

Strehlgasse 15, Eingang Peterhofstatt

Damen- und Kinder-

Schürzen

in allen Grössen und vorzüglicher Passform finden Sie in grosser Auswahl im

Schürzenspezialgeschäft

Louise Gruber, Strehlgasse 2, beim Weinplatz

Schlichtig

VORHÄNGE UND BETTWAREN

Neueste Dessins in grosser Auswahl

Anfertigung prompt und fachgemäss in eigenem Atelier. Lassen Sie sich unverbindlich von uns beraten.

H. Schlichtig Zürich 1

Storchengasse 16 Tel. (051) 23 14 09

Inserieren im Schweizer Frauenblatt führt zu Erfolg!

Veranstaltungen

AARGAUER FRAUENZENTRALE

Jahresversammlung

Mittwoch, 13. Februar 1957

14 Uhr, im Hotel Helvetia, Aarau

Radiosendungen

vom 20. bis 26. Januar 1957

Montag, 21. Januar, 14 Uhr: Notier's und probier's. Gesunde Kost — Winke, Winke — Das Rezept — Was möchten Sie wissen? — Mittwoch, 14 Uhr: Auf dem Scheitelpunkt des Lebens (2.) — Freitag, 14 Uhr: 1. Die Frauen Ungarns. Begegnungen vor und während der Revolution. 2. Blick in Zeitschriften und Bücher.

Kinder- und Jugendsendungen

Montag, 21. Januar, 14.30 Uhr: Schulfunksendung: Der Neuenburger Handel von 1856/57, Hörfolge. 17.30 Uhr: Die Penny-Post. Hörfolge. — Mittwoch, 14.30 Uhr: Schulfunksendung: Wie mir rede. Hörfolge. 17.30 Uhr: Das Märchen vom verwöhnten Prinzesschen. Hörspiel. — 14.30 Uhr: Der Zauberlehrling. Schulfunksendung. 17.30 Uhr: Der Spielmann aus Pfiffikusanien. Hörspiel.

Redaktion:

Frau B. Wehrli-Knobel, Birmensdorferstrasse 426

Zürich 55, Tel. (051) 35 30 65

Wenn keine Antwort: (051) 26 81 51

Verlag:

Genossenschaft «Schweizer Frauenblatt», Präsidentin: Frl. Dr. E. Nägeli, Trollstrasse 28, Winterthur